Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2285

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Dorn und die Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einleitende Bestimmungen

ERSTER TITEL

Grundsätze

§ 1

Keine Strafe, keine Maßregel ohne Gesetz

(1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(2) Eine Maßregel kann nur verhängt werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2

Zweck und Grenze von Strafe und Maßregel

(1) Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter und der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft.

(2) Die Strafe darf das Maß der Tatschuld nicht überschreiten, die Maßregel nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse angeordnet werden.

ZWEITER TITEL

Geltungsbereich

§ 3

Zeitliche Geltung

(1) Die Rechtsfolgen des Strafrechts bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt. Wurde das Gesetz geändert, nachdem der Täter gehandelt hat, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(2) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen wurde (Zeitgesetz), ist auf die während seiner Geltung begangenen Taten auch dann anzuwenden, wenn es infolge Zeitablaufs außer Kraft getreten ist.

§ 4

Taten im Inland oder auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden.

(2) Wurde die Tat auch im Ausland begangen, so ist die Bestrafung ausgeschlossen, wenn der Täter dort zu einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verurteilt worden und die Rechtsfolge vollstreckt, verjährt oder erlassen ist.

§ 5

Taten im Ausland gegen inländische Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt für Auslandstaten bei:

1. Hochverrat, Landesverrat, Verfassungsverrat und Straftaten gegen die Landesverteidigung;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Meineid, falscher uneidlicher Aussage und Versicherung an Eides Statt in deutschen Verfahren;
3. Taten, die der Träger eines deutschen Amtes in Beziehung auf dieses Amt begeht;
4. Taten eines Angehörigen der Bundeswehr in Beziehung auf seinen Dienst;
5. Taten gegen den Träger eines deutschen Amtes oder gegen einen Angehörigen der Bundeswehr in Beziehung auf das Amt oder den Dienst;
6. Mord, Totschlag, verbrecherischer Freiheitsberaubung und politischer Verdächtigung, wenn die Tat sich gegen jemanden richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 6

Taten im Ausland gegen international geschützte Rechtsgüter

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Auslandstaten bei:

1. Völkermord;
2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen;
3. Menschen- und Sklavenhandel;
4. unbefugtem Herstellen und Vertrieb von Betäubungsmitteln;
5. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen;
6. Geldfälschungsdelikten;
7. Taten, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.

(2) Das deutsche Strafrecht ist nur anwendbar, wenn der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird.

(3) Die Bestrafung nach deutschem Recht ist ausgeschlossen, wenn ein ausländisches Gericht den Täter rechtskräftig freigesprochen oder ihn zu einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verurteilt hat, und diese Rechtsfolge vollstreckt, verjährt oder erlassen ist.

§ 7

Andere Auslandstaten

(1) Für andere Auslandstaten gilt das deutsche Strafrecht nur, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer oder Staatenloser war, im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Tat zulässig wäre.

(2) Die Bestrafung nach deutschem Recht ist ausgeschlossen, wenn das Gericht des Tatortstaates den Täter rechtskräftig freigesprochen oder ihn zu einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verurteilt hat, und diese Rechtsfolge vollstreckt, verjährt oder erlassen ist.

(3) Ist die Strafdrohung des Tatortrechtes milder als die deutsche, so darf sie nicht überschritten werden.

§ 8

Zeit und Ort der Tat

(1) Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat.

(2) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat oder an dem ein zum Tatbestand gehörender Erfolg eingetreten ist oder nach den Vorstellungen des Täters oder Teilnehmers eintreten sollte. Der Teilnehmer hat die Tat auch an dem Ort begangen, an dem der Täter sie begangen hat.

§ 9

Sondervorschriften für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende

Dieses Gesetz ist auf Personen unter einundzwanzig Jahren nur anzuwenden, soweit das Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

DRITTER TITEL

Sprachgebrauch

§ 10

Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger,
   wer zu den folgenden Personen gehört:
   a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten und Kinder der Geschwister, Geschwister der Ehegatten und der Eltern, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine uneheliche Geburt vermittelt wird oder wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht,
   b) Personen, die miteinander durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind,
   c) Pflegeeltern und Pflegekinder;
2. Amtsträger:
   wer nach deutschem Recht
   a) Beamter, Richter, Notar oder Notarassesor ist oder

b) ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, hoheitsrechtliche Aufgaben der vollziehenden Gewalt mit Ausnahme der militärischen Hoheitsaufgaben eines Soldaten wahrzunehmen;

3. Richter:

   wer nach deutschem Recht Berufsrichter ist oder sonst Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt bei einem Gericht wahrzunehmen hat;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

   wer bei einer Behörde oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt oder für sie tätig ist und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, ohne Amtsträger zu sein;

5. Soldat:

   der Soldat der Bundeswehr;

6. Unternehmen einer Tat:

   deren Versuch und deren Vollendung.

(2) Den Schriften stehen Ton-, Bild- und Datenträger, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 11

Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind.

(2) Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Straftat

ERSTER TITEL

Grundlagen der Strafbarkeit

§ 12

Begehen durch Unterlassen

Wer es unterläßt, den zum Tatbestand gehörenden Erfolg abzuwenden, obwohl er

1. auf Grund einer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Rechtspflicht gegenüber der Allgemeinheit oder dem Geschädigten dafür zu sorgen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, oder
2. eine nahe Gefahr für den Eintritt des Erfolges geschaffen hat,

ist nach dem betreffenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn das Unrecht seines Verhaltens nach den Umständen der Tat dem Unrecht der Begehung durch Tun entspricht.

§ 13

Strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung

(1) Handelt jemand als Vertreter eines Personenverbandes, einer Anstalt oder einer Stiftung, so ist ein Gesetz, nach dessen Tatbestand besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit begründen, auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Personenverbände im Sinne dieser Bestimmung sind die rechtsfähigen Personenvereinigungen, die nicht rechtsfähigen Vereine und die Personengesellschaften des Handelsrechts.

§ 14

Notwehr und Notwehrüberschreitung

(1) Wer eine Tat in Notwehr begeht, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr infolge Verwirrung, Furcht oder Schreckens, so ist er straffrei.

§ 15

Rechtfertigender Notstand

(1) Wer eine Tat begeht, die erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung aller Umstände, namentlich der widerstreitenden Rechtsgüter, das von ihm wahrgenommene Interesse derart überwiegt, daß der Eingriff in das betroffene Rechtsgut hingenommen werden muß.

(2) Sonstige Vorschriften über rechtsmäßige Notstandshandlungen bleiben unberührt.

§ 16

Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

(1) Wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht, ist zur Strafbarkeit vorsätzliches Handeln erforderlich.

(2) Bei geringfügig fahrlässigem Verhalten bleibt der Täter straffrei.

(3) Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder Teilnehmer nur, wenn er diese Folge fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 17

Vorsatz und Wissentlichkeit

(1) Vorsätzlich handelt, wer die gesetzlichen Tatumstände mit Wissen und Wollen verwirklicht.

(2) Vorsätzlich handelt auch, wer die Verwirklichung der Tatumstände ernstlich für möglich hält und in Kauf nimmt.

(3) Wissentlich handelt, wer weiß, daß die Umstände vorliegen, für die das Gesetz wissentliches Handeln erfordert, oder wer das Eintreten dieser Umstände als sicher voraussieht.

§ 18

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er verpflichtet und fähig ist, und deshalb einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht.

§ 19

Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat über einen gesetzlichen Tatumstand irrt oder irrig Umstände annimmt, welche das Unrecht der Tat ausschließen würden, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 20

Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat über ihre Rechtswidrigkeit irrt, handelt ohne Schuld, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Ist ihm der Irrtum vorzuwerfen, so ist die Strafe in der Regel nach § 61 Abs. 1 zu mildern.

§ 21

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer zur Zeit der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung oder einer vergleichbar schweren seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 22

Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus den in § 21 genannten Gründen zur Zeit der Tat erheblich vermindert, so wird die Strafe nach § 61 Abs. 1 gemildert.

§ 23

Entschuldigender Notstand

Wer eine rechtswidrige Tat begeht, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld, wenn ihm ein anderes Verhalten nach den Umständen der Tat nicht zugemutet werden kann. Ist ihm ein anderes Verhalten zuzumuten, so kann die Strafe nach § 61 Abs. 1 gemildert werden.

ZWEITER TITEL

Versuch

§ 24

Begriffsbestimmung

Den Versuch einer Straftat begeht, wer nach seinem Tatplan zu ihrer Verwirklichung unmittelbar ansetzt.

§ 25

Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch des Verbrechens ist strafbar, der des Vergehens nur, wenn das Gesetz es bestimmt.

(2) Die Strafe wird nach § 61 Abs. 1 gemildert.

(3) Der Versuch bleibt straflos,

1. wenn er in der irrigen Annahme besonderer Pflichten begründet ist,
2. wenn er auf grobem Unverstand beruht und deshalb von vornherein ungefährlich ist.

§ 26

Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer seinen Tatbeitrag freiwillig rückgängig macht.

(3) Bleibt die Tat aus anderen Gründen unvollendet oder der geleistete Tatbeitrag wirkungslos, so ist straflos, wer sich freiwillig und ernsthaft bemüht zurückzutreten.

DRITTER TITEL

Täterschaft und Teilnahme

§ 27

Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Tat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Tat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 28

Anstiftung

(1) Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen Tat bestimmt.

(2) Die Strafe kann nach § 61 Abs. 1 gemildert werden.

§ 29

Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen Tat Hilfe leistet.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 61 Abs. 1 zu mildern.

§ 30

Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale, welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 61 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

§ 31

Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 32

Versuch der Beteiligung

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch bestraft. Die Versuchsstrafe ist weiter nach § 61 Abs. 1 zu mildern.

(2) Machen besondere persönliche Merkmale eine Tat zum Verbrechen, so gilt Absatz 1 nur dann, wenn diese Merkmale sowohl bei dem vorliegen, der die Tat begehen soll, wie bei dem, der ihn dazu anzustiften versucht.

§ 33

Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

(1) Nach § 32 wird nicht bestraft, wer freiwillig den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

VIERTER TITEL

Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte

§ 34

Parlamentarische Äußerungen

Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

§ 35

Parlamentarische Berichte

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 34 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

DRITTER ABSCHNITT

Die Strafen

ERSTER TITEL

Freiheitsstrafe

F r e i h e i t s s t r a f e

§ 36

Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß sechs Monate. Sie darf nur nach vollen Wochen, Monaten und Jahren bemessen werden.

(2) In den vom Gesetz bestimmten Fällen ist die Freiheitsstrafe lebenslang.

§ 37

Ziel des Vollzuges

(1) Ziel des Vollzuges ist es, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zu fördern.

(2) Im Vollzug ist der Verurteilte auf seine Selbstverantwortung anzusprechen. Soweit es die Persönlichkeit des Verurteilten zuläßt, ist der Vollzug aufzulockern. Die Beziehungen des Verurteilten zur Außenwelt sind zu fördern, soweit sie dem Vollzugsziel dienen.

§ 38

Grundsätze des Vollzuges

(1) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte und Untersuchungshäftlinge dürfen nicht in derselben Anstalt untergebracht werden.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist nach Tätergruppen verschieden zu gestalten.

(3) Tagsüber sollen die Gefangenen in Gruppen beschäftigt werden. Nachts sind die Gefangenen in Einzelzellen unterzubringen, sofern nicht die Gefahr der Selbstschädigung besteht.

(4) Einzelhaft ist nur zulässig, wenn disziplinäre Gründe oder Erfordernisse der Sicherheit sie gebieten oder der Gefangene sie beantragt.

(5) Während der Freizeit hat der Gefangene nach seiner Wahl Anspruch auf Gruppen- oder Selbstbeschäftigung, soweit nicht dadurch das Vollzugsziel gefährdet wird.

(6) Das Nähere bestimmt das Vollzugsgesetz.

§ 39

Arbeit des Gefangenen

(1) Jeder Gefangene hat Anspruch darauf, mit Arbeiten beschäftigt zu werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und ihn instand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Unproduktive abstumpfende Arbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Jeder gesunde Gefangene ist zur Ausführung der ihm danach zugewiesenen Arbeit verpflichtet. Er wird entsprechend seiner Leistung tarifmäßig entlohnt. Vom Arbeitslohn dürfen außer den Steuern und Sozialversicherungsabgaben nur ein angemessener Pauschalsatz für Unterkunft, Verpflegung und Wäsche sowie Ersatzleistungen für während des Vollzuges vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden abgezogen werden.

(3) Das Nähere, insbesondere in welcher Weise der Verurteilte über seinen Arbeitslohn verfügen kann, bestimmt das Vollzugsgesetz.

Aussetzung der Freiheitsstrafe

§ 40

Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Ist der Täter zu Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt, so setzt das Gericht deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn Persönlichkeit, Verhalten und Lebensverhältnisse des Täters erwarten lassen, daß er auch ohne Freiheitsentzug durch Auflagen, Weisungen oder durch Unterstellung unter einen Bewährungshelfer dazu angehalten werden kann, Genugtuung für das begangene Unrecht zu leisten und nicht wieder straffällig zu werden.

(2) Die Strafausetzung ist in der Regel zu versagen, wenn gegen den Täter während der letzten fünf Jahre vor der Tat auf Freiheits- oder Geldstrafe von insgesamt mehr als einem Jahr erkannt worden ist. Gleiches gilt, wenn die neue Tat innerhalb der Bewährungs- oder Probezeit einer früheren Verurteilung begangen worden ist.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

(4) Das Gericht bestimmt eine Bewährungszeit von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren. Die Strafaussetzung zur Bewährung wird wirksam mit Ausspruch der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz. Die Dauer der Bewährungszeit rechnet von der Rechtskraft der Entscheidung an.

§ 41

Auflagen

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Die Auflagen dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechtsstellung des Verurteilten enthalten.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen:

1. den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen;
2. eine einmalige oder wiederkehrende Geldleistung an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten;
3. unentgeltliche Dienste in einer gemeinnützigen Einrichtung, insbesondere in Unfallstationen, Rettungsstationen, Krankenhäusern oder Altersheimen, zu leisten.

(3) Von der Erteilung von Auflagen ist abzusehen, wenn der Verurteilte von sich aus die in Absatz 2 genannten oder gleichwertige Leistungen erbracht hat oder entsprechende Zusagen macht, deren Einhaltung zu erwarten ist. Das Gericht hat den Verurteilten über die Möglichkeit der Zusage und die Rechtsfolgen zu belehren.

(4) Die Erteilung von Auflagen ist ausgeschlossen, wenn die verhängte Freiheitsstrafe durch Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung für voll verbüßt erklärt wird oder die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 und 2 vorliegen.

§ 42

Weisungen

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfen bedarf, um nicht wieder straffällig zu werden. Die Weisungen dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Verurteilten enthalten.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten die Weisung erteilen:

1. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;
2. jede Veränderung des Wohn- und Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes dem Gericht oder einer anderen Stelle mitzuteilen;
3. mit bestimmten Personen oder Personengruppen, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten könnten, keine Beziehungen zu unterhalten;
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder sich bestimmter Mittel zu enthalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten könnten;
5. bestimmte Bereiche oder Orte zu meiden, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten könnten;
6. eine geregelte Arbeit aufzunehmen;
7. eine planmäßige Ausbildung oder Fortbildung zu betreiben;
8. Anordnungen zu befolgen, die sich auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung persönlicher Unterhaltspflichten beziehen.

(3) Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verurteilten kann das Gericht diesem die Weisung erteilen:

1. sich einer Heilbehandlung oder eine Entziehungskur zu unterziehen;
2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen.

(4) Von der Erteilung von Weisungen ist abzusehen, wenn der Verurteilte von sich aus entsprechende Zusagen über seine künftige Lebensführung macht, deren Einhaltung zu erwarten ist. Das Gericht hat den Verurteilten über diese Möglichkeit und ihre Rechtsfolgen zu belehren.

§ 43

Anweisungen an Behörden

Das Gericht kann Behörden, insbesondere Arbeits-, Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsämter anweisen, Maßnahmen zu treffen, die der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft förderlich sind.

§ 44

Bewährungshilfe

(1) Soweit es erforderlich ist, unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

(2) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten ratend und helfend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und die Einhaltung der Weisungen. Er hat zuerst für geeignete Arbeit und Unterkunft zu sorgen.

(3) Das Gericht bestellt den Bewährungshelfer. Es kann ihm für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen.

§ 45

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Das Vollstreckungsgericht hat die Entscheidungen nach §§ 41 bis 44 nachträglich zu treffen, zu ändern oder aufzuheben, soweit dies der Wiedereingliederung des Verurteilten förderlich ist. Auflagen dürfen nicht verschärft werden.

(2) Es kann die Bewährungszeit des § 40 Abs. 4 nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzen und bei Nichterfüllung von Auflagen, Weisungen oder Zusagen gemäß § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4, ungeachtet der Höchstgrenze des § 40 Abs. 4, bis um ein Jahr verlängern.

§ 46

Widerruf der Strafaussetzung

(1) Das erkennende Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist oder
2. den Auflagen oder Weisungen oder seinen Zusagen (§ 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4) hartnäckig und gröblich zuwiderhandelt

und dadurch zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

(2) Die Strafaussetzung kann nicht später als ein Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit widerrufen werden.

(3) Hat der Verurteilte bei der Erfüllung von Auflagen, Weisungen oder Zusagen (§ 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4) beträchtliche Aufwendungen gemacht, so kann das Gericht diese nach billigem Ermessen auf die erkannte Strafe anrechnen.

§ 47

Straferlaß und Straftilgung nach Bewährung

(1) Sind Gründe für einen Widerruf nicht gegeben, so erläßt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit die zur Bewährung ausgesetzte Strafe.

(2) Hat der Verurteilte überdies seine Zusagen (§ 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4) nach besten Kräften erfüllt, so ordnet das Gericht die rückwirkende Tilgung der Strafe an. Der Täter gilt damit als nicht verurteilt. Auskunft über die Verurteilung wird nur Strafverfolgungsbehörden erteilt.

(3) Das Gericht kann den Straferlaß oder die Straftilgung widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Bewährungszeit zulässig.

Bedingte Entlassung

§ 48

Aussetzung des Strafrestes

(1) Das Vollstreckungsgericht hat die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch sechs Monate, verbüßt hat.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe zur Bewährugn aussetzen, wenn

1. der zu einer zeitigen Freiheitsstrafe Verurteilte die Hälfte der Strafe verbüßt hat oder
2. der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt hat

und verantwortet werden kann zu erproben, ob sich der Verurteilte straffrei führen wird.

(3) Sieht das Vollstreckungsgericht von einer bedingten Entlassung nach Absatz 2 ab, so ordnet es an, daß der Verurteilte versuchsweise in eine offene oder halboffene Vollzugsanstalt zu verbringen ist.

(4) Wurden Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf die Freiheitsstrafe angerechnet, so gelten sie als verbüßte Strafe.

(5) Die Bewährungszeit wird ohne Rücksicht auf die Dauer des Strafrestes nach § 40 Abs. 4 festgesetzt. Die Vorschriften der § 42 Abs. 1 bis 3, § 43 bis 46, 47 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(6) Ein abgelehnter Antrag des Verurteilten auf Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung kann erst nach sechs Monaten wiederholt werden.

(7) Die Vorschrift über die Aussetzung des Strafrestes findet keine Anwendung, solange die Voraussetzungen der Einweisung in die Sicherungsanstalt (§ 70) noch vorliegen.

(8) Die Aussetzung des Strafrestes erfolgt durch das erkennende Gericht, wenn deren Voraussetzungen im Zeitpunkt des Urteils vorliegen.

ZWEITER TITEL

Strafen ohne Freiheitsentzug

Geldstrafe

§ 49

Höhe und Zahl der Geldstrafensätze

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen, Wochensätzen oder Monatssätzen verhängt. Ihre Laufzeit beträgt mindestens einen Tagessatz und höchstens vierundzwanzig Monatssätze.

(2) Die Höhe des Tages-, Wochen- oder Monatssatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt der Urteilsverkündung. Die Sätze sollen so bemessen sein, daß dem Täter zumindest die lohnpfändungsfreien Beträge als Existenzminimum verbleiben. Der Mindestbetrag des Tagessatzes ist fünf Deutsche Mark, des Wochensatzes fünfunddreißig Deutsche Mark und des Monatssatzes einhundertfünfzig Deutsche Mark.

(3) Gibt der Täter über seine Einkünfte, sein Vermögen oder andere Grundlagen für die Bemessung der Sätze keine ausreichende Auskunft, so können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden. Das Gericht kann auch Auskünfte von Steuerbehörden und Banken einholen.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Sätze sowie die Zahlungszeiten angegeben. Die Zahlungszeiten sind nach Möglichkeit dem jeweiligen Anfall der Einkünfte anzupassen. Wochensätze sind wöchentlich, Monatssätze sind monatlich zu zahlen.

§ 50

Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe

(1) An Stelle einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist auch dann, wenn das Gesetz nur Freiheitsstrafe androht, eine Geldstrafe zu verhängen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

(2) An die Stelle eines Tages Freiheitsstrafe tritt ein Tagessatz.

§ 51

Herabsetzung der Geldstrafe

Ist die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten uneinbringlich, oder ergibt sich, daß die Sätze zu hoch bemessen sind, so kann das Vollstreckungsgericht Zahlungszeiten und Sätze für eine bestimmte Dauer nachträglich ändern. In Härtefällen kann es die Strafe erlassen.

§ 52

Ersatz durch gemeinnützige Arbeit

(1) Auf Antrag des Verurteilten ordnet das Gericht an, daß gemeinnützige Arbeit, insbesondere in Krankenhäusern, Erziehungsanstalten, Altersheimen oder

ähnlichen Einrichtungen ganz oder zeitweise an die Stelle der Geldstrafe tritt, wenn dadurch der Strafzweck erreicht werden kann. Der Antrag kann auch während der Laufzeit der Geldstrafe, in der Regel jedoch nur einmal, gestellt werden.

(2) An die Stelle eines Tagessatzes tritt ein Tag freiwilliger gemeinnütziger Arbeit. Von der Entlohnung ist der Mindestsatz nach § 49 Abs. 2 einzubehalten.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann die Art der Arbeit nachträglich durch Beschluß ändern. In Härtefällen kann es die Arbeit erlassen.

§ 53

Ersatzfreiheitsstrafe

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Einem Tagessatz enspricht ein Tag Freiheitsstrafe. § 36 Abs. 1 findet keine Anwendung. Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu jeder Zeit in der Regel jedoch nur einmal, dadurch abwenden, daß er den fälligen Betrag entrichtet oder den Antrag nach § 52 Abs. 1 stellt.

(2) Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte die nach § 52 angeordnete gemeinnützige Arbeit schuldhaft nicht leistet. Diese Ersatzfreiheitsstrafe kann nicht durch Geldzahlung oder gemeinnützige Arbeit abgewendet werden.

(3) Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nach Möglichkeit in offenen oder halboffenen Anstalten zu vollziehen. Im übrigen gelten die §§ 37 bis 39 entsprechend.

§ 54

Erlaß des Strafrestes

Zahlt der Verurteilte die Geldstrafe pünktlich, leistet er seine gemeinnützige Arbeit ohne erhebliche Anstände und kommt er den nach § 56 erteilten Anordnungen nach, so erläßt das Vollstreckungsgericht bei einer Verurteilung zu Geldstrafe von wenigstens sechs Monaten das letzte Drittel der Strafe.

Fahrverbot

§ 55

Fahrverbot

(1) Das Fahrverbot dauert mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Es kann für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgesprochen werden.

(2) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer wird ein deutscher Führerschein amtlich verwahrt; in einem ausländischen Fahrausweis wird das Fahrverbot vermerkt.

(3) In die Verbotsfrist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Einziehung oder ihr gleichstehenden Maßnahme sowie eines Maßregelvollzugs nach § 79 eingerechnet. Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. Der Lauf der Verbotsfrist ist gehemmt, solange der Täter in einer behördlichen Anstalt verwahrt wird.

(4) Hat jemand eine Straftat, für die ein Fahrverbot an sich nicht zulässig ist, bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen, so spricht das Gericht an Stelle oder neben einer Geldstrafe oder neben einer Ersatzgeldstrafe (§ 50) Fahrverbot aus, wenn dadurch der Strafzweck besser erreicht und die Lebensführung des Täters nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

(5) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften ohne deutschen Führerschein Kraftfahrzeuge im Inland führen, so ist das Fahrverbot nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt.

(6) Kommt der Verurteilte den nach § 56 erteilten Anordnungen nach, so erläßt das Vollstreckungsgericht das letzte Drittel der Strafe.

Anordnungen neben Geldstrafen und Fahrverbot

§ 56

Anordnungen neben Geldstrafe und Fahrverbot

Neben einer Verurteilung zu Geldstrafe oder zu einem Fahrverbot von jeweils mindestens sechs Monaten kann das Gericht Anweisungen nach § 43 erteilen sowie dem Verurteilten die Wiedergutmachung des Schadens auferlegen, für die Dauer der Strafe Weisungen nach § 42 erteilen und ihn der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen. Die §§ 42 bis 44 und 45 Abs. 1 sind entsprechend anwendbar.

DRITTER TITEL

Absehen von Strafe

§ 57

Verwarnung unter Strafvorbehalt

(1) Hat der Täter erstmals Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine entsprechende Geldstrafe verwirkt, so kann das Gericht ihn durch Urteil verwarnen und die Verhängung der zugemessenen Strafe bis zum Ablauf einer Probezeit vorbehalten, wenn zu erwarten ist, daß der Täter sich künftig straffrei verhalten wird.

(2) Die Probezeit beträgt ein Jahr. Sie darf mit Auflagen oder Weisungen nicht verbunden werden. Mit Ablauf der Probezeit gilt der Täter als nicht

verurteilt. § 40 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Wird der Täter innerhalb der Probezeit erneut straffällig, so verhängt das Gericht die zugemessene Strafe.

§ 58

Schuldspruch unter Strafverzicht

(1) Hat der Täter Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verwirkt, so kann das Gericht sich auf den Ausspruch der Schuld beschränken, wenn der Täter durch die Folgen der Tat bereits hinreichend bestraft erscheint oder die Tat einer außergewöhnlichen schweren Konfliktslage entsprungen ist.

(2) Ein Schuldspruch unter Strafverzicht ist ausgeschlossen bei vollendeten vorsätzlichen Straftaten gegen das Leben.

(3) Die Regelungen des Besonderen Teils über das Absehen von Strafe bleiben unberührt.

VIERTER TITEL

Zumessung der Strafe

§ 59

Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Tatschuld bestimmt das Höchstmaß der Strafe. Sie wird nach der Gesamtheit der belastenden und entlastenden Umstände beurteilt. Gesetzliche Tatumstände dürfen nicht mehrfach verwertet, unverschuldete Auswirkungen der Tat nicht berücksichtigt werden. Das Verhalten vor und nach der Tat ist nur zu berücksichtigen, soweit es auf das Maß der Tatschuld schließen läßt.

(2) Das durch die Tatschuld bestimmte Maß ist nur insoweit auszuschöpfen, wie es die Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft oder der Schutz der Rechtsgüter erfordert.

§ 60

Minder schwere Fälle

Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters oder sonst die Strafwürdigkeit wesentlich gemindert ist.

§ 61

Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Wird die Strafe nach einer Vorschrift gemildert, die eine Milderung vorschreibt oder zuläßt, so gilt:

1. An die Stelle einer lebenslangen Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf auf höchstens drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für das Höchstmaß der Laufzeit.
3. An die Stelle des erhöhten Mindestmaßes einer zeitigen Freiheitsstrafe tritt das gesetzliche Mindestmaß.

(2) Darf das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der Strafart herabgehen oder auf eine mildere Strafart erkennen.

§ 62

Zusammentreffen von Milderungsgründen

Ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles (§ 60) begründet und der zugleich einen besonderen gesetzlichen Milderungsgrund (§ 61) darstellt, darf nur einmal berücksichtigt werden.

§ 63

Anrechnung

(1) Die Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß des Verfahrens erlitten hat, ist auf eine Freiheits- oder Geldstrafe anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt nur dann, wenn der Verurteilte das Verfahren zum Zwecke der Anrechnung verschleppt oder die Untersuchungshaft um der Anrechnung willen herbeigeführt hat.

(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe später durch eine andere ersetzt, so ist die verbüßte Strafe anzurechnen.

(3) Bei der Anrechnung sind ein Tagessatz Geldstrafe und ein Tag Freiheitsentziehung gleichzusetzen.

(4) Eine im Ausland verbüßte Strafe wird angerechnet, wenn wegen derselben Tat im Inland eine Verurteilung erfolgt. Den Umrechnungsmaßstab bestimmt im Zweifel das Gericht. Für eine im Ausland erlittene andere Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.

FÜNFTER TITEL

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

§ 64

Mehrere Gesetzesverletzungen

(1) Verletzt dieselbe Straftat mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrfach, oder werden mehrere Straftaten desselben Täters gleichzeitig abgeurteilt, so ist nur auf eine Strafe zu erkennen. Diese ist dem Strafgesetz mit der schwersten Strafdrohung zu entnehmen; die Strafrahmen der anderen Strafgesetze dürfen nicht unterschritten wer-

den. Auf Fahrverbot, Maßregeln der Besserung und Sicherung und Nebenfolgen muß oder kann erkannt werden, wenn eines der Strafgesetze sie vorschreibt oder zuläßt.

(2) Die Strafe ist angemessen zu erhöhen. Dabei darf das Höchstmaß des nach Absatz 1 Satz 2 gegebenen Strafrahmens bis zur Hälfte überschritten werden, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der jeweiligen Strafart hinaus.

§ 65

Nachträgliche Bildung der Einheitsstrafe

(1) Die Einheitsstrafe wird nachträglich gebildet, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat.

(2) Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(3) Ist auch das spätere Urteil rechtskräftig, so wird die Einheitsstrafe gemäß Absatz 1 durch Beschluß gebildet.

(4) Die neue Hauptstrafe muß die früher erkannte übersteigen. Trifft Fahrverbot mit einer Freiheits- oder Geldstrafe zusammen, so wird eine der Strafen angemessen erhöht. Maßregeln der Besserung und Sicherung und Nebenfolgen, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.

(5) Waren früher erkannte Strafen zur Bewährung ausgesetzt, so finden Absätze 1 und 3 nur Anwendung, wenn die Strafaussetzung nach Maßgabe des § 46 widerrufen worden ist.

VIERTER ABSCHNITT

Maßregeln der Besserung und Sicherung

ERSTER TITEL

Freiheitsentziehende Maßregeln

Arten der Maßregeln

§ 66

Übersicht

Freiheitsentziehende Maßregeln sind:

die Einweisung in

1. die Heil- und Pflegeanstalt,
2. die Entziehungsanstalt,
3. die sozialtherapeutische Anstalt,
4. die Sicherungsanstalt.

§ 67

Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt

(1) Wer eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit, der verminderten Schuldfähigkeit oder im Zusammenhang mit einer Rauschmittelsucht begangen hat, wird in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen, wenn von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu befürchten sind und er ärztlicher Behandlung oder Pflege in dieser Anstalt bedarf.

(2) Bei Rauschmittelsüchtigen beträgt die Höchstdauer des Vollzuges zwei Jahre.

(3) Anstaltsart und Vollzug der Maßregel richten sich nach den ärztlichen Erfordernissen. Arbeitstherapie ist zulässig. Überwiegt die Notwendigkeit sozialtherapeutischer Behandlung, so gilt für den Vollzug § 69 Abs. 6.

§ 68

Einweisung in die Entziehungsanstalt

(1) Wer den Hang hat, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen, und eine rechtswidrige Tat begeht, die auf diesem Hang beruht, wird in eine Entziehungsanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Mindestdauer des Vollzuges beträgt ein Jahr, die Höchstdauer zwei Jahre.

(3) Die Vorschriften der §§ 38 und 39 gelten entsprechend, soweit nicht der Zweck der Maßregel entgegensteht.

§ 69

Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt

(1) Wer wegen einer Straftat, die mit einer seelischen Krankheit oder tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung zusammenhängt, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, im Falle verminderter Schuldfähigkeit von mindestens sechzehn Monaten verwirkt hat, wird in eine sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen, wenn von ihm erhebliche Straftaten zu befürchten sind und Aussicht besteht, daß er durch sozialtherapeutische Behandlung von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden kann.

(2) Erstmals zu Strafe verurteilte Täter dürfen dieser Maßregel nicht gegen ihren Willen unterworfen werden. Die Einwilligung ist unwiderruflich.

(3) In die sozialtherapeutische Anstalt ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 einzuweisen, wer schon früher wegen vorsätzlicher Straftaten dreimal verurteilt worden ist, Freiheitsstrafen von zusammen wenigstens zwei Jahren verbüßt hat und erneut wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, wenn ihn der Vollzug der Strafe voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abhalten würde. Der ver-

büßten Freiheitsstrafe wird die verbüßte Jugendstrafe voll, die in einem Heim durchgeführte Fürsorgeerziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz bis zu höchstens achtzehn Monaten gleichgestellt. Eine frühere Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn zwischen der früheren und der ihr folgenden Tat mehr als fünf Jahre liegen. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, welche der Täter nicht in Freiheit verbracht hat.

(4) Die Maßregel dauert erstmalig mindestens zwei und höchstens vier Jahre, im Wiederholungsfalle höchstens acht Jahre.

(5) Täter, die das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in besonderen Anstalten unterzubringen.

(6) In der sozialtherapeutischen Anstalt sollen in dem Eingewiesenen durch besondere psychiatrische, psychologische und pädagogische Hilfen der Wille und die Fähigkeit entwickelt werden, künftig ein straffreies Leben zu führen. Dabei wird auf die aktive Mitwirkung des Eingewiesenen abgestellt. Die Anstalten stehen unter ärztlicher Leitung.

(7) Ärztliche Eingriffe und psychiatrische Behandlung sind als sozialtherapeuthische Maßnahmen nur mit Zustimmung des Eingewiesenen zulässig.

§ 70

Einweisung in die Sicherungsanstalt

(1) Ein mehrfach mit vorsätzlichen Straftaten rückfälliger Täter, der zu erheblichen Straftaten neigt, durch welche die Opfer seelisch, körperlich oder wirtschaftlich schwer geschädigt werden, ist neben der Verurteilung zu Strafe in die Sicherungsanstalt einzuweisen, wenn er schon früher ohne seine Einwilligung (§ 69 Abs. 2) für mindestens vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht war und eine nochmalige Einweisung als aussichtlos erscheint.

(2) Die Maßregel dauert höchstens zehn Jahre.

(3) In die Sicherungsanstalt ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 und unbefristet einzuweisen, wer wegen eines Verbrechens, das mit einer Gefahr für das Leben verbunden war, verurteilt wurde, sofern von ihm weitere Verbrechen mit Gefahr für das Leben zu befürchten sind. Nach der Strafverbüßung ist der Täter zunächst für vier Jahre in der sozialtherapeutischen Anstalt unterzubringen. Nach Ablauf dieser Zeit ordnet das Vollstreckungsgericht unbefristete Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsanstalt oder aber probeweise Beurlaubung an.

(4) Die Sicherung wird in besonderen Anstalten vollzogen. Der Vollzug besteht in Freiheitsentziehung unter Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise. Die Verwahrten sind auf ihr Verlangen entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten zu beschäftigen, soweit nicht dadurch die Sicherheit der Verwahrung erhebiich beeinträchtigt wird. § 38 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Anordnung und Überprüfung der Maßregeln

§ 71

Anordnung der Maßregeln

Das erkennende Gericht ordnet die Art der Maßregel an. Es kann bei schuldfähigen Tätern nach dem Schuldspruch die Entscheidung über Strafe und Maßregel aufschieben und den Täter für höchstens drei Monate in eine Beobachtungsstelle einweisen. Die in der Beobachtungsstelle verbrachte Zeit wird auf die Strafe oder Maßregel angerechnet.

§ 72

Beobachtungsstelle

Die Beobachtungsstelle spricht Empfehlungen über die geeignete Behandlungsart aus. Sie kann den Anstalten für den Einzelfall Empfehlungen über die geeignete Ausgestaltung des Vollzuges erteilen.

§ 73

Überprüfung der Maßregeln

(1) Das Vollstreckungsgericht kann jederzeit prüfen, ob die Maßregel geeignet oder ihr Zweck erfüllt ist. Es hat diese Prüfung alle sechs Monate vorzunehmen. Die erste Prüfung erfolgt bei Einweisung in eine Entziehungsanstalt spätestens nach einem Jahr, bei Einweisung in eine soziatherapeutische Anstalt oder Sicherungsanstalt spätestens nach zwei Jahren.

(2) Das Vollstreckungsgericht hat Maßregeln, die sich als nicht geeignet erweisen, aufzuheben oder durch andere zu ersetzen, deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die gesetzliche Höchstdauer der vom erkennenden Gericht angeordneten Maßregel darf nicht überschritten werden.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann die Entscheidung über eine Maßregel aufschieben und den Verurteilten für höchstens drei Monate in eine Beobachtungsstelle einweisen. Die in der Beobachtungsstelle verbrachte Zeit wird auf die Strafe oder Maßregel angerechnet.

(4) Hat zwei Jahre nach Rechtskraft der Anordnung einer Maßregel der Vollzug noch nicht begonnen, so prüft das Vollstreckungsgericht vor Vollzugsbeginn, ob die Voraussetzungen der Maßregel noch vorliegen oder die Anordnung aufzuheben ist.

Aussetzung der Maßregeln

§ 74

Aussetzung der Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt

(1) Das erkennende Gericht setzt die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt aus und ordnet ambulante Behandlung an, wenn

verantwortet werden kann zu erproben, ob der Zweck der Maßregel auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Die Aussetzung ist ausgeschlossen, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist und die Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung nicht vorliegen.

(3) Die Aussetzung wird widerrufen, wenn das Verhalten des Verurteilten während der ambulanten Behandlung oder Umstände, die nachträglich bekanntwerden, zeigen, daß der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert. Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf einschließlich der ambulanten Behandlung darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

§ 75

Probeweise Beurlaubung

(1) Während der Dauer einer Maßregel kann der Anstaltsleiter den Eingewiesenen probeweise aus der Anstalt beurlauben.

(2) Die Beurlaubung gilt als Maßregelvollzug. Jede Beurlaubung darf die Dauer von drei Monaten nur übersteigen, wenn das Vollstreckungsgericht zustimmt.

(3) Für die Zeit der probeweisen Beurlaubung darf der Anstaltsleiter ärztliche Weisungen geben und auch ambulante Behandlung anordnen. Er kann den Verurteilten auch der Aufsicht und Leitung einer geeigneten Anstaltsperson unterstellen. Die Weisungen nach § 42 und Anweisungen nach § 43 kann nur das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Anstaltsleiters erteilen.

§ 76

Probeweise Beurlaubung aus der Sicherungsanstalt

(1) Die probeweise Beurlaubung aus der Sicherungsanstalt kann nur das Vollstreckungsgericht anordnen. Sie dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie wird nicht auf das gesetzliche Höchstmaß der Sicherung angerechnet.

(2) Für die Zeit der Beurlaubung kann das Vollstreckungsgericht Weisungen nach § 42 und Anweisungen nach § 43 erteilen sowie den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen. Die §§ 42 bis 44 und 45 Abs. 1 sind entsprechend anwendbar.

(3) Das Vollstreckungsgericht widerruft die Beurlaubung, wenn das Verhalten des Verurteilten während der Beurlaubung oder Umstände, die nachträglich bekanntwerden, zeigen, daß die Fortsetzung der Sicherung erforderlich ist. Andernfalls hebt das Vollstreckungsgericht nach Ablauf der Probezeit die Maßregel auf.

Verhältnis von Strafe und Maßregel

§ 77

Verhältnis von Strafe und Maßregel

(1) Die Maßregel wird mit Ausnahme der Einweisung in die Sicherungsanstalt vor der Strafe vollzogen und auf die Strafe angerechnet.

(2) Ist der Zweck der Einweisung in der Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt oder sozialtherapeutischen Anstalt erfüllt und liegen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 vor, so setzt das Vollstreckungsgericht den Strafrest zur Bewährung aus. § 48 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Ist der Zweck der Maßregel erfüllt, die Hälfte der Strafzeit aber noch nicht abgelaufen, so kann auf Antrag des Täters bis zu diesem Zeitpunkt gemeinnützige Arbeit entsprechend § 52 angeordnet werden.

(4) Wird die Aussetzung des Strafrestes widerrufen, stellt der Verurteilte keinen Antrag nach Absatz 3 oder leistet er gemeinnützige Arbeit schuldhaft nicht, so entscheidet das Vollstreckungsgericht, ob die Reststrafe vollzogen oder die Maßregel fortgesetzt werden soll.

ZWEITER TITEL

Maßregeln ohne Freiheitsentzug

§ 78

Untersagung der Berufsausübung

(1) Hat jemand eine erhebliche rechtswidrige Tat unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen, so untersagt ihm das Gericht die Ausübung des Berufs oder Gewerbes, wenn die Tat und die Persönlichkeit des Täters die Gefahr erkennen lassen, daß er andernfalls weitere Taten der bezeichneten Art begehen wird.

(2) Die Untersagung dauert ein bis fünf Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Gefährlichkeit des Täters, kann sie auf unbestimmte Zeit angeordnet werden. Der Täter darf in dieser Zeit die ihm untersagte Tätigkeit auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(3) Die Untersagung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Untersagungsfrist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Untersagung eingerechnet. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Täter in einer behördlichen Anstalt verwahrt wird.

§ 79

Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Hat jemand eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahr-

zeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, wenn die Tat und die Persönlichkeit des Täters erkennen lassen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Das Gericht bestimmt zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Gefährlichkeit des Täters, für unbestimmte Zeit, keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften ohne deutschen Führerschein Kraftfahrzeuge im Inland führen, so ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit Rechtskraft des Urteils. Ein deutscher Führerschein wird im Urteil eingezogen; in einem ausländischen Fahrausweis wird ein Verbot, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, vermerkt. In die Sperrfrist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung oder ihr gleichstehenden Maßnahme eingerechnet.

§ 80

Aufhebung der Maßregeln

Bestehen die Voraussetzungen der Maßregeln nach §§ 78 und 79 nach Ablauf der Mindestfristen nicht mehr, so hebt das Vollstreckungsgericht die Maßregeln auf.

DRITTER TITEL

Gemeinsame Vorschriften

§ 81

Grundsätze der Anordnung

(1) Sind die Voraussetzungen für mehrere Maßregeln erfüllt, so können sie nebeneinander angeordnet werden. Ist der erstrebte Zweck durch einzelne von ihnen zu erreichen, so werden nur sie angeordnet. Dabei ist unter mehreren geeigneten Maßregeln derjenigen der Vorzug zu geben, die den Täter am wenigsten beschwert.

(2) Auch wenn das Strafverfahren undurchführbar ist, können die Maßregeln mit Ausnahme der Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt und in die Sicherungsanstalt selbständig angeordnet werden.

§ 82

Vollzug der Maßregeln

Die Maßregeln werden im Rahmen der gesetzlichen Fristen solange vollzogen, wie ihr Zweck es erfordert.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfall und Einziehung

ERSTER TITEL

Verfall

§ 83

Voraussetzungen des Verfalls

(1) Hat eine rechtswidrige Tat dem Täter oder Teilnehmer einen Vermögensvorteil eingebracht, so wird dessen Verfall angeordnet. Besteht der Vorteil in einem aus der Tat erlangten Gewinn, so ist von der Anordnung abzusehen, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den Gewinn beseitigen oder mindern würde.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt, und hat dieser den Vermögensvorteil erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls gegen den Empfänger.

(3) Die Anordnung des Verfalls kann sich auch auf Nutzungen und sonstige Vermögensvorteile erstrecken, die aus dem Erlangten hervorgegangen sind. Ist an die Stelle des zunächst Erlangten ein anderer Gegenstand getreten, so kann dessen Verfall angeordnet werden.

(4) Die Anordnung des Verfalls unterbleibt bei Sachen oder Rechten, die zur Zeit der Entscheidung jemandem gehören oder zustehen, der weder Täter oder Teilnehmer noch Empfänger im Sinne des Absatzes 2 ist.

§ 84

Verfall des Wertersatzes

(1) Soweit die Anordnung des Verfalls nach § 83 Abs. 4 unterbleibt, unausführbar ist oder von der Erfassung eines Ersatzgegenstandes abgesehen wird, wird der Verfall eines Geldbetrages angeordnet, der dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

§ 85

Schätzung

Der Umfang des Erlangten, dessen Wert und die Höhe des Anpruchs, dessen Erfüllung den Gewinn beseitigen oder mindern würde, können geschätzt werden, soweit genaue Feststellungen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten.

§ 86

Härtevorschrift

(1) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, wenn der Wert des Erlangten gering ist.

(2) Ist dem Betroffenen die sofortige Herausgabe der verfallenen Gegenstände nicht zuzumuten, so ist ihm eine Frist zu bewilligen oder die Leistung in bestimmten Raten zu gestatten. Das Gericht kann die Vergünstigung auch nachträglich gewähren, ändern oder widerrufen.

§ 87

Wirkung des Verfalls

(1) Wird der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das andere Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.

(2) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

ZWEITER TITEL

Einziehung

§ 88

Voraussetzungen der Einziehung

(1) Sachen, die durch eine rechtswidrige Tat hervorgebracht oder zur Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Straftat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, werden eingezogen, soweit sie nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie zur Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

(2) An Stelle der Einziehung ist, soweit tunlich, die Unbrauchbarmachung anzuordnen, wenn sie zum Schutz der Rechtsordnung ausreicht.

§ 89

Einziehung und Unbrauchbarmachung von Schriften und anderen Darstellungen

(1) Schriften (§ 10 Abs. 2), von denen mindestens ein Stück Mittel oder Gegenstand einer rechtswidrigen Tat gewesen ist, werden eingezogen, wenn ihrem Inhalt zufolge jede Verbreitung den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Zugleich ist anzuordnen, daß die zu ihrer Herstellung benutzten oder bestimmten Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen unbrauchbar gemacht werden.

(2) Die Einziehung erstreckt sich auf alle zur Verbreitung bestimmten Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Herstellung oder Verbreitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt sind. Entsprechendes gilt für die Unbrauchbarmachung.

(3) § 88 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Begründet nur ein ausscheidbarer Teil der Gegenstände die Einziehung oder Unbrauchbarmachung, so ist die Anordnung auf diesen Teil zu beschränken.

§ 90

Wirkung der Einziehung

(1) Das Eigentum an der eingezogenen Sache geht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über. Rechte Dritte an der Sache erlöschen.

(2) § 87 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 91

Entschädigung

(1) Dritte, denen zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung das Eigentum oder ein sonstiges Recht an der Sache zustand, werden aus der Staatskasse angemessen in Geld entschädigt, es sei denn, daß sie sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht haben.

(2) Hat jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied des Vorstandes oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so erhält der Vertretene keine Entschädigung.

DRITTER TITEL

Selbständige Anordnung

§ 92

Selbständige Anordnung

(1) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Maßnahme vorliegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen des Staatsanwalts oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.

SECHSTER ABSCHNITT

Strafantrag und Verjährung

ERSTER TITEL

Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

§ 93

Strafantrag

(1) Eine Tat, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist verfolgbar, wenn der Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten stellt.

(2) Antragsberechtigt ist der durch die Tat Verletzte. Das Antragsrecht geht auf Angehörige nur über, wenn das Gesetz dies bestimmt.

(3) Für den Geschäftsunfähigen ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt. Der beschränkt Geschäftsfähige, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist neben seinem gesetzlichen Vertreter antragsberechtigt.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.

§ 94

Beginn und Ende der Antragsfrist

(1) Die Frist des § 93 Abs. 1 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Tatbeteiligten Kenntnis erlangt.

(2) Sind mehrere antragsberechtigt oder an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.

(3) Hat bei wechselseitigen Taten ein Beteiligter Strafantrag gestellt, so erlischt das Antragsrecht des anderen Beteiligten bei Schluß der Verhandlung erster Instanz.

§ 95

Zurücknahme des Antrags

Der Berechtigte kann den Antrag bis zur Verkündung einer verurteilenden Entscheidung zurücknehmen. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.

§ 96

Ermächtigung und Strafverlangen

Ist die Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gelten die §§ 93 bis 95 entsprechend.

ZWEITER TITEL

Verjährung

§ 97

Verjährungsfrist

(1) Nach Eintritt der Verjährung können die Rechtsfolgen dieses Gesetzes nicht verhängt werden.

(2) Der Völkermord verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die mit Freiheitsstrafe von mher als einem Jahr bedroht sind,
5. drei Jahre bei allen übrigen Taten.

(4) Die Frist beginnt, sobald das strafbare Verhalten beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 98

Ruhen der Verjährung

Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil ein Strafantrag, eine Ermächtigung oder ein Strafverlangen fehlen.

§ 99

Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Antragstellung im selbständigen Verfahren,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Erlaß eines Urteils im ersten Rechtszug oder die Anberaumung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren,
3. Strafbefehl oder Strafverfügung,
4. Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl,
5. richterliche Einstellung wegen Abwesenheit des Angeschuldigten,
6. richterliche Anordnung zur Sicherung von Beweisen oder Vermögensbeschlagnahme im Verfahren gegen Abwesende.

(2) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verjährung tritt jedoch ohne Rücksicht auf Unterbrechungen ein, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.

Bonn, den 17. November 1967

Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Busse (Herford)
Dorn
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion